

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 20.06.2013	Drucksachen-Nr. <b>100/2008/1</b>
--	---------------------	--------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	01.07.2013
Kreistag	öffentlich	15.07.2013

**Tagesordnungspunkt 3**

**Wahl der Vertrauensleute für die Schöffenwahlausschüsse**

**Beschlussvorschlag**

- 1. Die Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen werden entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen gewählt.**
- 2. Der vorgeschlagenen Reihenfolge, in der die Stellvertreter an die Stelle der verhinderten Vertrauenspersonen treten, wird zugestimmt.**

**Vorberatung**

*Der Kreisjugendhilfeausschuss hat am 01.07.2013 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag. Gemäß dem Empfehlungsbeschluss sind Ergänzungen und Änderungen bis zur Sitzung des Kreistags ausdrücklich möglich.*

---

## Sachverhalt

Die Amtszeit der derzeitigen Schöffen läuft mit Ablauf dieses Jahres ab; für die kommende Amtszeit vom 01. Jan. 2014 – 31. Dezember 2018 müssen diese neu gewählt werden.

Das Wahlverfahren, welches in der VwV-Schöffen vom 27. November 2012 geregelt ist, sieht vor, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 15. Juli 2013 die Vertrauensleute für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen – getrennt für die jeweiligen vier Amtsgerichtsbezirke im Landkreis – wählen muss.

Nach Abschnitt 4 der o. g. Verwaltungsvorschrift sind vom Kreistag für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen zu wählen.

Bei allen letzten Wahlen der Vertrauenspersonen, zuletzt im Kreistag am 14. Juli 2008, erfolgte die Benennung der Vertrauenspersonen entsprechend dem Proporz der Fraktionen im Kreistag. An diesem Grundsatz soll auch bei dieser Wahl festgehalten werden.

Da sich der Proporz im Kreistag durch die Kreistagswahl 2009 geändert hat, ergibt sich folgende Aufteilung:

<b>CDU, FWV</b>	<b>je 2 Personen</b> (zuzüglich einem Stellvertreter)
<b>SPD, GRÜNE und FDP</b>	<b>je 1 Person</b> (zuzüglich je einem Stellvertreter)
<b>Gesamtzahl der Vertrauensleute</b>	<b>7 Personen</b>

### **Anmerkung zum Beschluss (Ziff. 2):**

*Für den Fall, dass gewählte Vertrauenspersonen an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, können Stellvertreter/innen gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter an die Stelle der verhinderten Vertrauenspersonen treten.*

*Dies bedeutet, dass sich die Fraktionen bzw. das Gremium darauf einigen müssen, dass unabhängig von der Parteizugehörigkeit ein Nachrücken der Stellvertreter in der Reihenfolge, wie diese vom Gremium festzulegen wäre, erfolgt. Falls sich das Gremium nicht auf eine solche Regelung verständigen kann, sollte auf die Wahl von Stellvertretern/innen verzichtet werden, da dies nicht zwingend vorgeschrieben ist.*

Die bisher eingereichten Vorschläge der Fraktionen sind in einer Übersicht als **ANLAGE 3** beigelegt.

## Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

## Anlagen

Anlage 1: Auszug aus der VwV-Schöffen vom 27. November 2012

Anlage 2: Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 31 bis 34)

Anlage 3: Vorschlagslisten der Fraktionen